

Antrag

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Rahmen des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Angebote und Inanspruchnahmen von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten entwickelt haben;
2. welche Bedeutung sie diesen beimisst;
3. wie das bisherige Anerkennungs- und Förderverfahren geregelt ist;
4. bis wann die Verordnungsermächtigung des Landes mit welchen Inhalten umgesetzt werden soll, um die Übergangsregelung vom 1. Oktober 2015 zur Verordnung vom 28. Februar 2011 abzulösen;
5. inwiefern nicht nur bestehende anerkannte Berufsgruppen, sondern auch neue Anbieter, die nach dem sogenannten Plönr Modell zertifiziert sind, vom Umfang der Verordnung erfasst werden, damit eine Anerkennung und Förderung ermöglicht wird;
6. welche Maßnahmen sie plant, um das Angebot von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten bekannter zu machen und die Inanspruchnahme zu erhöhen.

29. 09. 2016

Keck, Haußmann, Dr. Schweickert, Dr. Bullinger, Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Im Zuge der Pflegereform (Erstes und Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG I und PSG II) haben Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege Anspruch auf zusätzliche Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Darunter ist zum Beispiel die Inanspruchnahme von gezielten Unterstützungen im Alltag (bisher gilt der Begriff „niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote“) zu verstehen. Seither können nur bereits vor Januar 2015 zugelassene ambulante Dienste über die Pflegeversicherung abrechnen. Das Land bzw. das zuständige Landesministerium ist verpflichtet, eine rechtsverbindliche Verordnung zu erlassen, damit auch selbstständige Einzelunternehmer ihre Tätigkeit als Seniorenassistenten mit der Krankenkasse abrechnen können. Ziel der vorherigen grün-roten Landesregierung war es, eine neue Verordnung bis zum 1. Januar 2017 in Kraft treten zu lassen. Bis dato gilt eine Übergangsregelung vom 1. Oktober 2015, welche die ursprüngliche Fassung vom 28. Februar 2011 abgelöst hat. Eine neue Verordnung, die Klarheit für die Anbieter und die pflegebedürftigen Menschen schaffen würde, wurde bisher nicht erlassen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 Nr. 33-0141.5/128 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Angebote und Inanspruchnahme von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten entwickelt haben;

Ehrenamtlich-bürgerschaftlich strukturierte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote haben sich in Baden-Württemberg stetig zu einem mittlerweile landesweiten Unterstützungsnetz im Vor- und Umfeld häuslicher Pflege entwickelt. Im Vergleich der Bundesländer nimmt Baden-Württemberg eine Spitzenposition ein. In 2015 haben 800 Angebote eine Förderung aus Mitteln des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten. Die Entwicklung der geförderten Angebote stellt sich wie folgt dar.

Entwicklung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote (§ 45c SGB XI)									
Angebote	2011		2012		2013		2014		2015
insgesamt	546	+66	612	+69	681	+55	736	+64	800

Auch in 2016 zeichnet sich die Fortsetzung dieser positiven Angebotsentwicklung ab. Es wird davon ausgegangen, dass weit über 1.200 Angebote im Land durch die hierfür zuständigen Stadt- und Landkreise anerkannt sind. Aus Informationen der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. zu Gruppengrößen der Angebote ist abzuleiten, dass derzeit rund 12 % der zu Hause durch Angehörige gepflegten überwiegend demenzerkrankten Betroffenen niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch nehmen.

2. welche Bedeutung sie diesen beimisst;

Die in Baden-Württemberg ehrenamtlich-bürgerschaftlich strukturierten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote unterstützen die Pflege zu Hause. Angesichts von Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur mit einer steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen sowie veränderten familiären Strukturen tragen die Angebote dazu bei, dass Menschen, die Pflege und Unterstützung benötigen, solange wie möglich und so selbstständig wie möglich im vertrauten häuslichen Umfeld leben können. Die persönliche Zuwendung durch ehrenamtlich

Engagierte erhöht außerdem die Lebensqualität der Betroffenen. In ihrer Vielfalt bilden die Angebotsprofile wichtige Bausteine im Pflegemix, die eine adäquate am individuellen Bedarf ausgerichtete Auswahl an Unterstützungsprofilen ermöglichen. Dies kann für die Betroffenen die Betreuung in Gruppen sein, die Begleitung in Alltagssituationen oder die ergänzende Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsanforderungen im Haushalt. Darüber hinaus entlasten die Angebote durch Beratung und emotionale Unterstützung pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in den oft schwierigen Situationen des Pflegealltags. In Baden-Württemberg mit einer gut entwickelten Ehrenamtskultur bieten die Angebote ehrenamtlich-bürgerschaftlich engagierten Menschen die Möglichkeit Wissen und Fähigkeiten zu erweitern, soziale Kontakte zu knüpfen und sich so in sinnstiftender und verantwortlicher Weise gesellschaftlich einzubringen. Auch ergänzen die Angebote professionelle Pflege insbesondere im Hinblick auf psychosoziale Komponenten, ohne diese zu ersetzen.

3. wie das bisherige Anerkennungs- und Förderverfahren geregelt ist;

Das Anerkennungs- und Förderverfahren ist in der Betreuungsangebote-Verordnung vom 28. Februar 2011 geregelt. Zuständig für die Anerkennung sind die Stadt- und Landkreise nach § 1 Absatz 1 Betreuungsangebote-Verordnung. Das Förderverfahren erfolgt nach §§ 15 ff. Betreuungsangebote-Verordnung. Eine wesentliche Rolle kommt dabei dem Koordinierungsausschuss nach § 15 Betreuungsangebote-Verordnung zu. In diesem Gremium wird in einem Konsens geleiteten Abstimmungsprozess mit Land, kommunalen Landesverbänden, Arbeitsverwaltung, Landesverbänden der Pflegekassen, Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Liga der freien Wohlfahrtspflege, privaten Leistungserbringern und Leistungsempfängern Einvernehmen über die Anträge im Förderverfahren hergestellt.

Die Rahmenbedingungen für Angebotsprofile, die eine Landesförderung erhalten können sind in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 22. Dezember 2011 geregelt.

4. bis wann die Verordnungsermächtigung des Landes mit welchen Inhalten umgesetzt werden soll, um die Übergangsregelung vom 1. Oktober 2015 zur Verordnung vom 28. Februar 2011 abzulösen;

Die Betreuungsangebote-Verordnung einschließlich der Empfehlungen zum Übergangsverfahren wird zum 2. Januar 2017 von einer Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) abgelöst werden, die neben den Änderungen durch das erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) auch die am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderungen des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) berücksichtigen wird. Das gewählte Verfahren trägt dazu bei, die in engem Zeitabstand folgenden Reformstufen von PSG I und PSG II in die Umsetzung auf Landesebene einzubeziehen und zugleich einen unvermeidbaren hohen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Die UstA-VO regelt die Voraussetzungen, das Verfahren der Anerkennung sowie die Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung und zur Transparenz der Angebote zur Unterstützung im Alltag, die Grundsätze und das Verfahren für die Förderung, nach denen der Auf- und Ausbau von ehrenamtlich und bürgerschaftlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Initiativen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen gefördert werden, die Grundsätze und das Verfahren für die Förderung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie die Grundsätze und das Verfahren für die Förderung zum Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen

5. inwiefern nicht nur bestehende anerkannte Berufsgruppen, sondern auch neue Anbieter, die nach dem sogenannten Plöner Modell zertifiziert sind, vom Umfang der Verordnung erfasst werden, damit eine Anerkennung und Förderung ermöglicht wird;

Die in der UstA-VO vorgesehenen Rahmenbedingungen orientieren sich an der in Baden-Württemberg im Vor- und Umfeld von Pflege zu Hause gelebten ehrenamtlichen Engagement-Kultur. Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung aufgrund

der Landesverordnung wie bisher für Angebote mit ehrenamtlich-bürgerschaftlichem Profil erfolgt. Dies bedeutet, dass nach wie vor in Schulungen qualifizierte ehrenamtlich Engagierte oder aus der Bürgerschaft Tätige unter Anleitung einer Fachkraft die Angebote zur Unterstützung im Alltag (bisher: niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote) erbringen können, wobei die Qualifikation der Fachkraft grundsätzlich am Profil des Angebots auszurichten ist. Hiervon abweichend ist die Anerkennung von Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal möglich. Eine Anerkennung von Einzelpersonen, die außerhalb von Gruppenstrukturen ein Angebot zur Alltagsunterstützung erbringen, ist wie bislang nicht vorgesehen. Sowohl die Anforderungen an Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit eines Angebots als auch an eine regelmäßige Qualitätssicherung können strukturell durch Einzelpersonen nicht gesichert werden. Unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen einerseits und zum Schutz vor Überforderung der Einzelpersonen andererseits erfolgt eine bewusste Beschränkung auf Gruppenstrukturen für alle Arten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Gleichwohl besteht für zertifizierte Seniorenassistenten nach dem Plöner Modell mit einem Schulungsumfang von 120 Unterrichtsstunden die Möglichkeit in Angeboten zur Alltagsunterstützung im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements oder einer Tätigkeit aus der Bürgerschaft heraus mitzuwirken. Inwieweit auch ein Einsatz als anleitende Fachkraft eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag in Betracht kommt, kann Gegenstand einer Einzelfallprüfung sein, bei der neben der Zertifizierung im Plöner Modell auch die berufliche Qualifikation in die Entscheidung einzubeziehen ist.

6. welche Maßnahmen sie plant, um das Angebot von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten bekannter zu machen und die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

Zu den wesentlichen Neuerungen der künftigen UstA-VO zählen Maßnahmen zur Angebotstransparenz. Diese umfassen im Sinne von Verbraucher- und Nutzerfreundlichkeit sowohl den zeitnahen Informationsfluss zwischen den für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreisen und den Pflegekassen, zur Gewährleistung der Kostenerstattung für die anspruchsberechtigten versicherten Personen, als auch die Veröffentlichung einer regelmäßig aktualisierten Übersicht über anerkannte Angebote mit Bezeichnung und Kontaktdaten des Angebots, Zielgruppe des Angebots sowie Beschreibung, Art, Inhalt, Umfang und Preis des Angebots.

Der Umfang und die zeitnahe Verfügbarkeit von Informationen über Angebote zur Unterstützung im Alltag, die im Umfeld erreichbar sind, erleichtert sowohl Betroffenen als auch nahestehenden Pflegepersonen den Zugang zu den Angeboten.

Lucha

Minister für Soziales und Integration